

Az.: 62-1711.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Beuerlein GmbH & Co. KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Marktstefer Straße 3, 97340 Marktbreit

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 04.02.2021, Az.: 62-1711.1

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 19 Abs. 1 UVPG bekannt:

1. Die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen (Bauschutt, Bodenaushub, Baggergut, Straßenaufbruch) und gefährlichen Abfällen (teerhaltiger Straßenaufbruch).
2. Das Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Ziffern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 Spalte c des Anhangs I zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Gemäß Ziffer 8.7.2.1 des Anhangs I zum UVPG ist auch eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.
3. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts können vom 16.02.2021 bis 15.03.2021 beim Staatlichen Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4 in 97318 Kitzingen, Gebäude 7, Ebene 3, Zimmer 73.14, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die derzeit gültigen Einschränkungen des Dienstbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie sind zu beachten und unter <https://www.kitzingen.de> abrufbar. Ebenfalls vom 16.02.2021 bis 15.03.2021 liegen die Unterlagen auch bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben i.S.v. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG und Äußerungen i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG können schriftlich vom 16.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021 beim Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet 62.1 Immissionsschutz - erhoben werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Das Landratsamt trifft eine Ermessensentscheidung, ob und wann der Erörterungstermin stattfinden wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.



Elena Müller

Abteilungsleiterin